


Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
<p>Städtebau Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><u>Zu Städtebau:</u> Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Naturschutz und Forsten</p> <p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Der vorh. Gehölzgürtel entlang der Westgrenze des Plangebietes erfüllt die Kriterien einer Wallhecke. Eine entsprechende Darstellung ist den vorliegenden Fachprogrammen und -plänen zu entnehmen. Die Wallhecke ist als gut strukturiert und intakt zu bezeichnen. Die Wallhecke unterliegt nach § 22 Abs. 3 NNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Wallhecke führen können, sind nicht zulässig. Der als Anpflanzungsfläche dargestellte Geltungsbereich der 146. FNP-Änderung, der sich unmittelbar östlich der Wallhecke anschließt, ist im Kompensationskataster des Landkreises Emsland erfasst und dargestellt. Die Kompensationsfläche dient jedoch nicht nur zu Kompensationszwecken, sondern erfüllt auch eine bedeutende Funktion als Pufferzone zum angrenzenden Grabenlauf, der sich hier zu einem teichartigen Gewässer öffnet und von schütz- und erhaltenswürdigen Gehölzstrukturen umgeben ist. Der dauerhafte Verlust der Pufferzone wird zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Gewässers mit seinen wertvollen Gehölzstrukturen führen. Inwieweit die Beeinträchtigungen ober- oder unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, ist im LBP aufzuzeigen. Darüber hinaus gilt es, die eigentliche Fläche entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu betrachten, zu bewerten und zu kompensieren.</p>	<p><u>Zu naturschutzfachliche Belange:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Westgrenze des Plangebietes verläuft ein Graben („Schukenbrockgraben“). Ein die Kriterien einer Wallhecke erfüllender Gehölzgürtel ist an der Westgrenze offensichtlich nicht vorhanden, wie das nachfolgende Foto aus 2021 dokumentiert:</p>  <p>Auch aus den aktuellen Luftbildern ist keine Wallheckenstruktur erkennbar.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<p>Die Fläche unmittelbar südlich des Geltungsbereiches der 146. FNP-Änderung ist ebenfalls als Kompensationsfläche ausgewiesen und im Kompensationskataster des Landkreises Emsland erfasst.</p> <p>Die Kompensationsfläche und die auf der Fläche umgesetzten bzw. noch umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht beseitigt, zerstört, verkleinert, verändert, eigenhändig verlegt oder anderweitig beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es zunächst und vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf das teichartige Gewässer mit seinen gewässerbegleitenden Baum- und Strauchstrukturen zu richten.</p> <p>Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.</p>	<p>In der 91.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dörpen wurde die angesprochenen Maßnahmen als M2 im Teilbereich II auf den Flurstücken 160/1 (tw.), 160/2 (tw.) und 152/1, Flur 125, Gemarkung Heede, dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet der Änderung liegt auf den Flurstücken 160/1 (tw.) und 160/2 (tw.), Flur 125, Gemarkung Heede.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die rechtlich zulässige Art der Bodennutzung für das gesamte Samtgemeindegebiet dar. Er ist nur verbindlich für Behörden und Träger öffentlicher Belange, begründet jedoch keine Bauansprüche oder Pflicht zur Umsetzung. Solange die im FNP dargestellten Kompensationsflächen noch nicht für Kompensationsverpflichtungen Bestandteil von rechtskräftigen Genehmigungen und Satzungen geworden sind, ergeben sich für diese Flächen keine rechtswirksamen Verpflichtungen bzw. Umsetzungsverpflichtungen.</p> <p>Eine Biotoptypenkartierung und eine Eingriffsbilanzierung werden durchgeführt und eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ermittelt und nachgewiesen.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Für das nördlich angrenzende Wohnbaugebiet liegt eine artenschutzrechtliche Expertise vor. Die Expertise behandelt die Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse. Das zur Zeit der Erstellung zu erwartende Artenspektrum wird hinsichtlich der Erfassungstiefe und des Erfassungszeitraums ausreichend abgebildet. Die Expertise stammt jedoch aus dem Jahr 2016, sodass die gewonnenen Daten und Erhebungen weit älter als die vorgegebene Gültigkeitsdauer von fünf (5) Jahren sind. Die Daten und Erhebungen sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Belastbarkeit nur noch bedingt verwendbar. Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Die vorliegende Expertise aus 2016 kann als Grundlage dienen, ist jedoch durch erneute Begehungen zu aktualisieren. Die Zahl der Begehungen wird auf drei (3) festgelegt. Die zu untersuchenden Tiergruppen bleiben unverändert. Im Zuge der Begehungen ist das Augenmerk auf das teichartige Gewässer mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, hier u. a. auch Alt- bzw. Großbaumbestände zu richten. Unmittelbar westlich des Gewässers erstrecken sich zudem weitere gut strukturierte Gehölzbestände und Waldflächen nach dem NWaldLG, wodurch sich das Erfordernis einer zu aktualisierenden Expertise erhärtet. Alle faunistischen und floristischen Kartierungen sowie Lebensräume (LRT, Biotoptypen) sind als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei abzugeben. Die Erfassungen sind aufgelistet nach Art bzw. Lebensraum nachvollziehbar und strukturiert in der Attributtabelle der Shape-Datei mit wissenschaftlichen und deutschen Namen einzutragen. Diese Daten werden für interne Zwecke der UNB im Rahmen für Planungen und weiteren Forschungen genutzt.</p> <p><u>Forstfachliche Belange:</u> Eine unmittelbare Betroffenheit von Waldflächen nach dem NWaldLG ist nicht gegeben, da sich die Waldflächen erst westlich des Gewässers erstrecken und von der Bauleitplanung nicht berührt werden.</p>	<p><u>Zu artenschutzrechtliche Belange:</u> Die vorhandene artenschutzrechtliche Prüfung wird u.a. mit drei erneuten Begehungen aktualisiert, während die damals erfassten Tiergruppen unverändert bleiben. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung soweit erforderlich entsprechend berücksichtigt. Eine Übermittlung und Abgabe der Kartierungen und Ergebnisse als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei wird geprüft und nur wenn technisch von dem beauftragten Biologen möglich umgesetzt.</p> <p>Forstfachliche Belange werden soweit erforderlich betrachtet und im Umweltbericht entsprechend abgehandelt.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<p>Eine mittelbare Betroffenheit kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die forstfachlichen Belange sind daher im LBP abzuhandeln.</p>	
<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die örtlichen Verhältnisse lassen, dem beigefügten Bodengutachten nach, eine ordnungsgemäße Versickerung zu. Daher ist die Erschließungskonzeption zu ändern. Die Beseitigung des Abwassers aus gesammeltem Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen zur Versickerung zu planen. Für eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt - zu beantragen.</p>	<p><u>Zu Wasserwirtschaft</u> Im Zuge der weiteren Planungen wird eine grundsätzliche Änderung der wassertechnischen Erschließungskonzeption geprüft. Für die Beseitigung des Regenwassers wird ein wasserwirtschaftliches Entwässerungskonzept erarbeitet und der Nachweis über eine schadlose Beseitigung geführt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird rechtzeitig beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – beantragt.</p>
<p><u>Abfall und Bodenschutz</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben. Im Hinblick auf humose/organische Bodenaushübe ist grundsätzlich eine landwirtschaftliche Verwertung o. a. Anlieferung zu einem Erdenwerk möglich. Ebenso ist eine Verwertung in technischen Bauwerken als Rekultivierungsschicht denkbar</p>	<p><u>Zu Abfall und Bodenschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Das Erfordernis eines Bodenverwertungskonzept wird zu gegebener Zeit von der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde geprüft.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u> Die Samtgemeinde Dörpen nimmt zur Bewertung der Geruchsimmissionen Bezug auf einen immissionsschutztechnischen Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 15.03.2021, welcher eine Bewertung der Geruchsimmissionen anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie vornimmt. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung sind mit Inkrafttreten der TA Luft am 01.12.2021 überholt. Die Untersuchung ist demensprechend im Rahmen der Bauleitplanung zu aktualisieren bzw. zu erneuern.</p>	<p><u>Zu Immissionsschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachterbüro FIDES Ingenieure wurde zwischenzeitlich mit der Überarbeitung des genannten Gutachtens beauftragt. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planbearbeitung entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<p><u>Abfallwirtschaft</u> Die Planunterlagen sind wie folgt zu ergänzen: „Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“ Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.</p>	<p><u>Zu Abfallwirtschaft:</u> Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden in die Begründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
<p><u>Brandschutz</u> Gegen die o. g. Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen und bei der Bauausführung beachtet wird:</p>	<p><u>Zu Brandschutz:</u> Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden in die Begründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<ul style="list-style-type: none"> • Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage. • Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeisterfestzulegen. • Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen. • Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. 	
<p><u>Denkmalpflege</u> Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden: NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00001 -F Objektbezeichnung: Fundstreuung NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00003-F Objektbezeichnung: Fundstreuung NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004-FH Objektbezeichnung: Komplexe Fundstelle (Brandgräberfeld (Vorröm. Eisenzeit) & Kulturschicht (Neolithikum))</p>	<p><u>Zu Denkmalpflege</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Bodendenkmale liegen der beigefügten Übersichtskarte zufolge außerhalb eines Radius von rund 700 m um das Plangebiet und damit nicht mehr in „unmittelbarer Nähe zum Plangebiet“.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00005-F

Objektbezeichnung: Siedlung (Trichterbecherkultur)

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00010-F

Objektbezeichnung: (Scharpen-)Burg (Übergang Spätmittelalter / Frühe Neuzeit)

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00013-F

Objektbezeichnung: Niederungsburg (Mittelalter / Neuzeit)

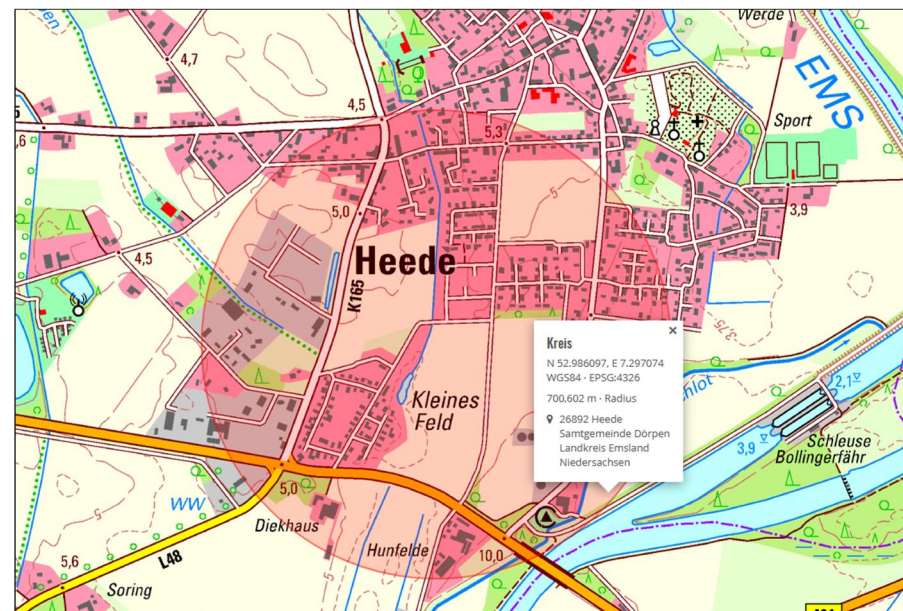
In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. die Zerstörung weiterer Bodendenkmale kann nicht ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmale zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung und Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung oder Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.



Laut NIBIS Kartenserver handelt es sich bei dem Boden im Plangebiet um mittleren Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol der Bodenregion Geest.

Ein Suchraum für auch aus archäologischer Sicht schutzwürdige Böden kann den Angaben aus dem Nibis-Kartenserver für das Plangebiet nicht festgestellt werden.

Das Bodengutachten Ulpts vom 13.12.2022 hat dementsgegen auch im westlichen Bereich Eschbodenaufgaben vorgefunden. Im nördlichen Baugebiet (B-Plan Nr. 43 „Olkers Kruis“), welches im Suchraum für schutzwürdige Böden liegt, wurden bei den Bodenarbeiten zur Erschließung und der Baufeldfreimachung keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente auf Bodendenkmale oder archäologische Besonderheiten festgestellt.

Aus den vorgenannten Gründen werden auch bei den direkt südlich angrenzenden Flächen dieser Planänderung keine Bodenfunde oder Hinweise auf Bodendenkmale erwartet.

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.04.2025	
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). • Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	<p>Daher werden eine weitergehende archäologische Voruntersuchung / Prospektion und eine Wiedergabe des unter dem 1.Spiegelstrich aufgeführten Hinweises für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, ist die Aufnahme der unter den unter den Spiegelstrichen 2 und 3 aufgeführten Hinweise in die Plangrundlage nach Auffassung der Samtgemeinde Dörpen nicht erforderlich. Die Hinweise werden in die Begründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 13.03.2025	
<p>... in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Samtgemeinde Dörpen ist ein Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen nach Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter nicht bekannt.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 13.03.2025	
<p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: Schreiben vom 14.04.2025	
<p>... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: Schreiben vom 14.04.2025	
erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 02.04.2025	
... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Rhede: Schreiben vom 25.03.2025	
... gegen die o. a. Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens der Gemeinde Rhede (Ems) keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“: Schreiben vom 10.04.2025	
... gegen die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte seitens des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ grundsätzlich keine Bedenken: 1. Der Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ ist am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein wasserrechtliches Verfahren liegt in der Verantwortung des Landkreises Emsland. Es wird davon ausgegangen, dass der UHV 104 „Ems IV“ am Verfahren beteiligt wird.

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Unterhaltungsverband 104 „Ems IV: Schreiben vom 10.04.2025	
2. Sollten Kompensationsflächen an Gewässern II. oder III. Ordnung angelegt werden, so ist ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante einzuhalten.	Der Hinweis auf den einzuhaltenden Räumstreifen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -: Schreiben vom 02.04.2025	
... gegen die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Umnutzung einer als Anpflanzungsfläche dargestellten Fläche in eine Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Heede – bestehen seitens der RD Osnabrück- Meppen (Katasteramt Meppen) keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee-: Schreiben vom 31.03.2025	
... gegen o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise, da das Plangebiet außerhalb des Interessenbereiches der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt. Bitte in Zukunft für die Beteiligung die E-Mail-Adresse „ bauleitplanungen.w801@wsv.bund.de “ nutzen. Danke! Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 08.04.2025	
... am 10.03.2025 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und	

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 08.04.2025	
<p>Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Darstellung des Sachverhalts In der Mitgliedsgemeinde Heede sei weiterhin ein kontinuierlicher Bedarf an Baugrundstücken vorhanden. Das 2022 entwickelte Erschließungskonzept sieht ein geschlossenes Wohngebiet von der „Geeren-Straße“ im Osten bis an den Vorfluter im Westen vor. Während der allergrößte Teil der Flächen im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen als Wohnbaufläche dargestellt ist, sind in einem westlichen Teil noch Darstellungen als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen vorhanden. Diese westliche als Anpflanzungsfläche dargestellte Fläche in der Größe von rund 0,63 ha soll in Wohnbaufläche umgewandelt werden.</p>	
<p>Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständige Ansprechperson: - Herr Heuving, Fax: 05931/406-100 E-Mail: franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de - Frau Bachmann, Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100; E-Mail: pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de - Herr Mäueler Tel.: 05931/406-124, Fax: 05931/406-100; E-Mail: jens.maeueler@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin</p> <p>Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen. Das gesamte Plangebiet liegt, wie auch in der Kurzbegründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes benannt, komplett im Risikogebiet nach § 78b WHG (HQ_{extrem}). Wir verweisen darauf, dass bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen eine Entwicklung prognostizieren, bei der ein zukünftiges HQ₁₀₀ (Überschwemmungsgebiet) dann in den Grenzen des jetzigen HQ_{extrem} liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen zur Entwässerung des Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Verfahrens- und Planungsschritten soweit erforderlich und möglich berücksichtigt.</p> <p>Östlich des Schukenbrocksgrabens ist ein 5-m-breiter Räumstreifen geplant. Hiermit wird der auch der Forderung des Unterhaltungsverbandes entsprochen. Das dortige Anpflanzen von Bäumen kann die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigen. Daher sind dort im Rahmen der Bebauungsplanung keine Baumpflanzungen vorgesehen.</p>

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 08.04.2025	
<p>erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Erhöhung der versiegelten Flächen durch Erstellung von neuen Wohngebieten wird von uns in Anbetracht der dadurch reduzierten Grundwasserneubildung, aber auch der immer häufiger stattfindenden Hochwassersituationen, sehr kritisch gesehen, da weitere Niederschläge zum Abfluss gebracht werden und weniger versickern. Es wird unsererseits empfohlen zu prüfen, ob die befestigten Flächen komplett versiegelt werden müssen oder ob die Möglichkeit der Verwendung von Sickersteinen/aufgeweiteten Fugen/Rasengittersteine zur direkten Teilversickerung/Verringerung des Abflusses möglich ist. Aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung hat die Versickerung von Niederschlägen Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer. Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer sollte nur ausnahmsweise durchgeführt werden und nur, wenn es nachweislich schadlos ist. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG).</p> <p>Wir begrüßen die vorgesehene Versickerung auf den Privatgrundstücken, würden aber auch für die öffentlichen Verkehrsflächen eine Versickerung des Niederschlagswassers befürworten. Sollte die Möglichkeit einer Versickerung am betreffenden Standort nicht gegeben sein, sollte der Rückhalt mit einer Pflanzenkläranlage realisiert werden.</p> <p>Bei dem in den Unterlagen zur Ableitung von den öffentlichen Verkehrsflächen genannten Schukenbrockgraben handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung der der Unterhaltung durch den UHV 104 unterliegt. Der Unterhaltungsverband ist entsprechend zu beteiligen, falls doch eine Einleitung in den Graben erfolgt.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass während Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem oder das Grundwasser gelangen. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten.</p>	

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 08.04.2025	
<p>Der Verzicht auf die Anpflanzung von Bäumen östlich des Schukenbrocksgrabens, wie in den bisherigen Planungen vorgesehen, sehen wir kritisch. Wir gehen von einer Verlagerung dieser Anpflanzungen aus. Es wäre wünschenswert, wenn diese Anpflanzungen auch am Schukenbrocksgraben stattfinden würde, da die Beschattung von Oberflächengewässern einen guten Einfluss auf die Gewässerqualität hat.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß Rd. Erl. d. MU vom 06.03.2018 – 23-62018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023 – 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der verfahrensführenden Stelle geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de)</p> <p>Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.</p>	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: Schreiben vom 11.03.2025	
<p>... der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem bis vor kurzem das Flurbereinigungsverfahren Heede in Bearbeitung war. Die Schlußfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Heede war am 04.12.2024, somit bestehen aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist in soweit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 11.03.2025	
<p>... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amprion GmbH: Schreiben vom 14.03.2025	
<p>... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Schreiben vom 13.03.2025	
<p>... gegen die 146 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen bestehen keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 10.03.2025	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 10.03.2025	
<p>ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	
Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 26.03.2025	
<p>... gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 09.04.2025	
<p>... zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die Gemeinde Heede plant die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen (Bebauungsplan Nr. 45 „Zum Sonnenkamp“) in der Gemeinde Heede. Diese Planfläche ist im Flächennutzungsplan bis auf einen Teilbereich im Westen als Wohnbaufläche dargestellt. Für den fehlenden Teilbereich, der bisher als</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Dörpen
 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Heede –
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 09.04.2025	
<p>Anpflanzungsfläche ausgewiesen war, zur Größe von 0,63 ha wird hiermit die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.</p> <p>Es liegt ein geruchstechnischer Bericht der FIDES vom 15.03.2021 vor. Danach werden die Immissionsgrenzwerte nach der Immissionsrichtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p>	
<p>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition WTD 91: Schreiben vom 03.04.2025	
<p>... die Belange der WTD 91 werden zum aktuellen Zeitpunkt, durch das Vorhaben „146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Umnutzung einer als Anpflanzungsfläche dargestellten Fläche in eine Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Heede“ nicht tangiert. Ich darf aber darauf hinweisen, dass es durch den Erprobungsbetrieb zur erhöhten Lärmemission kommen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen: „Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.“</p>